



HoopAgi



Ausbildungs- und Prüfungsreglement für HoopAgi Richter SKG

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera

Geschäftsstelle / Secrétariat / Segretariato
Thalstrasse 49
CH - 4710 Balsthal
Telefon 031 306 62 62
E-Mail info@skg.ch
Homepage www.skg.ch
Homepage www.polydog.ch

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES.....	3
2	ZIEL DER AUSBILDUNG	3
3	ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG	3
4	AUSBILDUNGS- UND KURSLEITUNG.....	3
5	UMFANG, STRUKTUR UND INHALTE DER AUSBILDUNG.....	4
6	QUALIFIKATION DER UNTERRICHTENDEN	4
7	PRÄSENZPFLICHT	5
8	PRÜFUNG	5
9	ERTEILUNG UND VERFALL DER RICHTERBEWILLIGUNG.....	6
10	WEITER- UND FORTBILDUNG	6
11	KURS- UND PRÜFUNGSGEBÜHREN	6
12	SANKTIONEN.....	6
13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

(Die männliche Form steht der Einfachheit halber überall auch für die weibliche Form)

1 ALLGEMEINES

Dieses Reglement ordnet die Ausbildung zum Richter HoopAgi gemäss Wettbewerbsreglement für die Klassen Beginners und 1-3. Verantwortlich für die Ausbildung ist die Kommission Polydog der SKG.

2 ZIEL DER AUSBILDUNG

Der Absolvent dieser Ausbildung erhält mit erfolgreichem Prüfungs-Abschluss die Anerkennung als HoopAgi Richter SKG.

HoopAgi-Richter SKG verfügen über die theoretischen und praktischen Kenntnisse für das korrekte Planen, Aufstellen und Richten von Parcours aller Klassen.

Sie haben sehr gute Kenntnisse des Wettbewerbsreglement, der Richter-Leitlinien, sowie der Bewertungsformulare der Kommission Polydog betreffend.

Sie kennen die einzuhaltenden Massnahmen zur Sicherheit von Wettkampf-Teilnehmenden.

3 ZULASSUNG ZUR RICHTER-AUSBILDUNG HOOPAGI

Zur Ausbildung zugelassen sind HoopAgi-Hundesportler, die bereits grosse Erfahrung im HoopAgi haben und mit dem eigenen Hund mindestens die HoopAgi-Stufe 1 absolviert und mit «sehr gut» bestanden haben. Ausnahmen sind zu beantragen. Die Entscheidung liegt bei den für HoopAgi zuständigen Personen der Kommission Polydog und ist endgültig.

4 AUSBILDUNGS- UND KURSLEITUNG

4.1 Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung obliegt der Kommission Polydog. Sie ist verantwortlich für die Kurs-Konzeptionierung, die Erarbeitung der Kursinhalte, die Festlegung des Kursumfanges und definiert die Anforderungen an die Dozenten / Instruktoressen / Assistenten. Die Kommission ist verantwortlich für die Einhaltung dieses Ausbildungsreglements.

4.2 Kursleitung

Die Kursleitung obliegt der verantwortlichen Person für HoopAgi innerhalb der Kommission Polydog.

Die Kursleitung ist verantwortlich für die Durchführung einzelner oder sämtlicher Ausbildungsteile (=Module) eines Ausbildungsganges. Sie leistet insbesondere administrative Aufgaben wie die Planung, Terminierung, Budgetierung, Ausschreibung, Abrechnung, Miete der Räumlichkeiten, der benötigten Infrastruktur und ist zuständig für die Verpflichtung der Dozenten / Instruktoressen / Assistenten, sowie die Begleitung des Kurses und die Betreuung der Kursteilnehmer.

4.3 Durchführung der Ausbildung durch Mandatsträger

Die Kursleitung kann vertraglich an einen anderen geeigneten Ausbildungsanbieter (=Mandatsträger) abgetreten werden. Die spezifischen Anforderungen werden im Mandatsvertrag geregelt. Der Mandatsträger bestimmt die für die Durchführung eines Kurses hauptverantwortliche Person, die betreffend sämtliche Fragestellungen auch Ansprechperson der Kursleitung ist.

5 UMFANG, STRUKTUR UND INHALTE DER AUSBILDUNG

Die Inhalte werden in Theorie und Praxis vermittelt. Die Gesamtkursdauer (Theorie und Praxis) beträgt mindestens 4 Tage plus 1 Tag für die Prüfung. Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Prüfung an mindestens 2 offiziellen HoopAgi Wettbewerben als Anwärter mitzurichten (sog. Schattenrichten).

Übersicht über die Lerninhalte

- Kommunikation mit dem Veranstalter
 - Platzgrösse und Abtrennung
 - Material
 - Sicherheit
 - Helfer organisieren und instruieren
 - Zeitplan
- Wettbewerbsreglement
- Zeichnen von Parcours Beginners bis Klasse 3
- Leitlinien für den Schwierigkeitsgrad der Parcours der einzelnen Klassen.
- Aufstellen von Parcours Beginners bis Klasse 3
- Instruieren des Schreibers und der Helfer
- Parcoursläufe bewerten in allen Klassen
- Abnahme der Anlage
- Materialcheck und Sicherheit
- Eröffnen der Richtercommentare
- Kundenkommunikation, Konfliktmanagement

6 QUALIFIKATION DER UNTERRICHTENDEN

6.1 Anforderungen an Dozenten und Instruktoren

Dozenten und Instruktoren sind Fachleute aus dem Bereich Hundesport mit grosser, ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit Menschen und Hunden, die die Fähigkeit haben, die Materie praktisch und theoretisch zu vermitteln.

6.2 Ernennung von Dozenten und Instruktoren

Die Dozenten und Instruktoren werden auf Antrag der Kommission Polydog vom AAKA ernannt.

7 PRÄSENZPFLICHT

Grundsätzlich müssen sämtliche Lektionen des Ausbildungslehrganges besucht werden. Ausnahmen können durch die Ausbildungsleitung bewilligt werden. Diesbezügliche Anträge sind zu begründen und der Ausbildungsleitung vor Beginn des Ausbildungsganges schriftlich einzureichen.

8 PRÜFUNG

8.1 Allgemeines zur Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer Theorie- und einer Praxis-Prüfung. Beide Prüfungen werden einzeln bewertet und müssen bestanden werden.

Die Ausführungsbestimmungen regeln den Ablauf, den Inhalt und die Bewertung der Einzelprüfungen.

8.2 Theoretische Prüfung

Die Prüfung umfasst den gesamten Ausbildungsstoff der theoretischen Module gemäss dem Ausbildungskonzept für HoopAgi Richter SKG.

Es dürfen keinerlei Hilfsmittel eingesetzt werden.

8.3 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus dem Planen von Parcours der Klassen Beginners und 1-3, dem Aufstellen eines Parcours für eine am Prüfungstag zugeloste Klasse, sowie dem Richten der Läufe mehrerer Probandenteams, die den entsprechenden Parcours absolvieren.

Die praktische Prüfung wird von den ausbildenden Instruktoren und einem externen Experten abgenommen. Sie entscheiden über das Prüfungsergebnis.

8.4 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung obliegt der für HoopAgi verantwortlichen Person innerhalb der Kommission Polydog oder dem Mandatsträger. Sie ist insbesondere für die Gestaltung und Durchführung der Prüfung, die Information an die Prüfungskommission und die Kommunikation der Prüfungsergebnisse verantwortlich.

8.5 Anmeldung zur Prüfung

Bei der Anmeldung zur Prüfung muss der Nachweis geleistet werden, dass der Kurs entsprechend dem Ausbildungsreglement besucht wurde.

8.6 Bewertung

Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten. Die Höchstnote ist 6.0. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn jede Teilnote mindestens 4.0 beträgt.

8.7 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung darf frühestens nach 3 Monaten und spätestens innerhalb von 2 Jahren, jedoch höchstens 2-mal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist zahlungspflichtig. Wiederholt werden müssen sämtliche als ungenügend bewerteten Prüfungsteile.

8.8 Beschwerden

Gegen das Prüfungsergebnis kann innert 10 Tagen nach der Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim AAKA eingereicht werden. Die Überprüfungsbefugnis ist auf Formfehler beschränkt. Der AAKA entscheidet endgültig.

9 ERTEILUNG UND VERFALL DER RICHTERBEWILLIGUNG

9.1 Erteilung der Richterbewilligung

Die Richterbewilligung wird nach bestandener Prüfung durch die Kommission Polydog ausgestellt. Diese berechtigt den Teilnehmer an offiziellen HoopAgi Wettbewerben zu richten.

Die Ernennung zum Instruktoren-Richter erfolgt anlässlich einer Richtersitzung.

9.2 Verfall der Bewilligung

Ist ein Wettbewerbsrichter im Laufe von 2 Jahren nicht als Richter aktiv, verliert er die Bewilligung zu richten. Um die Bewilligung wieder zu erhalten, muss er 2 Anwartschaften bei einem Instruktoren-Richter absolvieren. Die Bewertung der zweiten Anwartschaft ist für die erneute Erteilung der Bewilligung massgebend.

10 WEITER- UND FORTBILDUNG

Jährlich findet mindestens eine Richtersitzung statt. Jeder Richter muss mindestens alle zwei Jahre an einer Richtersitzung teilnehmen. Eine Richtersitzung sollte mindestens 6 Monate im Voraus angekündigt werden.

11 KURS- UND PRÜFUNGSGEBÜHREN

Die Kurs- und Prüfungsgebühren werden von der Kommission Polydog in Absprache mit dem Mandatsträger festgelegt. Sie sind für Nicht-SKG-Mitglieder höher.

12 SANKTIONEN

- 12.1** Der AAKA kann auf Antrag der Kommission Polydog Sanktionen gegen Richter aussprechen, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwiderhandeln oder staatliche Normen verletzen, die einen Bezug zum Schutz des Tieres im Generellen oder zum Hund im Speziellen aufweisen. Dies unter der Voraussetzung, dass Dritte entsprechende Beobachtungen oder Feststellungen der Kommission Polydog gegenüber zur Anzeige bringen.
- 12.2** Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.
- 12.3** Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:
- Verweis
 - Entzug der Bewilligung als HoopAgi Richter aktiv zu sein (Streichung von der HoopAgi-Richter-Liste)
- 12.4** Gegen Sanktionsentscheide steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement tritt nach Erlass durch den Zentralvorstand der SKG von 2019 per 01.01.2020 in Kraft.

1. Überarbeitung Februar 2023
2. Überarbeitung April 2025